Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift

Band: 1 (1834)

Heft: 24

Artikel: Ueber den Entwurf einer neu revidierten eidgenössischen Militär-Organisation

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-91390

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Diese Zeitschrift erscheint 24 mal im Jahr in Burgdorf. — Die Versendung per Post ist frei bis an die Grenze des Kantons Bern. Alle löblichen Postämter, auch gute Buchhandlungen nehmen Bestellung darauf an.

Der Preis für sechs, je aus 2—3 Bogen bestehende Lieferungen (Text und Lithographien), oder für ein Quartal ist 24 Batzen. Die Zeile Einrückungsgebühr 1 Bz. Briefe und Gelder franko. Adresse an die Redaktion.

Helvetische Militär-Zeitschrift.

December. № 24. 1834

Ueber den Entwurf einer neu revidirten eidgenössischen Militär-Organisation.

Non quis, sed quid.

(Schluß.)

Der dritte und letzte Theil des Entwurfs behandelt die Administration des Bundesheeres und enthält die auf das Materielle und den Unterricht bezüglichen Vorschriften.

Der erste Abschnitt dieses Theiles bestimmt die Bundesmilitärbehörde und Beamten.

Die Bundesmilitärbehörde (§. 90) erhält die Benennung „eidgenössischer Kriegsrath" und besteht (§. 91) aus dem Präsidenten der Tagsatzung, „der von Amtswegen den Vorsitz führt" und aus 4 Mitgliedern, von welchen zwei mit vierjähriger, die übrigen mit zweijähriger Amtsdauer angestellt sind. Erstere sind sogleich wieder wählbar, letztere müßen in Austritt.

Durch diese neue Combination wird nun allerdings ein Schritt vorwärts gemacht, indem damit die nur einjährige Amtsdauer der Hälfte der Mitglieder aufhört.

Unter den ersten zwei Mitgliedern ist ferner das eine als Direktor des eidgenössischen Kriegswesens in permanenter Dienstactivität, und die Creirung dieser Stelle, deren Attribute in den §§. 111 bis 118 enthalten sind, kann nur als eine sehr wohlthätige Neuerung angesehen werden, so wie überhaupt alles, was in entschiedenem Sinne auf einen kräftigern Centralverband hinwirkt.

Nicht so leicht hingegen dürften sich viele Ansichten mit der Anordnung befreunden, daß der Präsident der Tagsatzung gleichzeitig von Amtswegen den Vorsitz im Kriegsrath führe. Wenn dieß gleich bis jetzt stattfand, so will bei einigem Nachdenken diese Doppelstellung doch beinahe eben so ungereimt erscheinen, als wenn z. B. in einer constitutionellen Monarchie der Präsident der Ständeversammlung zugleich das Haupt des Kriegsministeriums wäre; denn da der Kriegsrath von all seinen Verrichtungen der Tagsatzung Rechenschaft gibt, so kann wohl nicht in Abrede gestellt werden, daß in manchen Fällen auf den Ausspruch der höchsten Bundesbehörde dadurch mächtig influenzirt werden müßte, wenn das Haupt derselben an dem Wirken der untergeordneten Stelle solch directen Antheil hat.

Weiter ist sodann zu berücksichtigen, daß die Versammlungen des Kriegsraths gewöhnlich mit der Epoche zusammenfallen, wo der Präsident des Vororts schon durch die Geschäfte des letztern ganz besonders in Anspruch genommen ist, und es ihm folglich unmöglich wird, den Verhandlungen und Arbeiten des Kriegsraths zu folgen.

Endlich aber ist es wohl das erste Requisit eines tüchtigen Präsidenten, mit dem Geschäftsfache seiner Behörde vertraut zu sein, und in unsern Tagen, bei den Fortschritten welche in allen Fächern gemacht wurden, gehört für jedes einzelne so viel wissenschaftliche Bildung, daß die neuere Geschichte uns nur spärlich die Genies aufweist, welche in disparaten Fächern zugleich eine ausgezeichnete Stufe behauptet haben. Wenn also gleich unsere eigene Nationalgeschichte von einer Epoche meldet, in welcher die Standeshäupter der Cantone gewöhnlich auch als die tüchtigsten und erfahrensten Truppenanführer erscheinen, so trennt uns doch schon von jener Epoche eine Reihe Generationen, und schwerlich dürfte man in die Versuchung gerathen, wenigstens für eine nahe Zukunft, an die Wiederkehr jener Zeiten zu glauben.

Gegenüber diesen Gründen macht sich dann freilich anderseits dem Kriegsrath das Bedürfniß fühlbar, in der höchsten Bundesbehörde, welche ganz oder großen Theils aus Nicht-Militärs bestehen kann, ein Organ zu haben, das mit der Ansicht des Kriegsraths bekannt, die nöthigen Erläuterungen zu geben vermag, da es augenscheinlich unmöglich ist, in einem gedrängten schrift-

lichen Rapporte allen und oft ganz unerwarteten Einwürfen zu begegnen. Allein auch in dieser Beziehung wird die Doppelstellung des Präsidenten kein entsprechendes Resultat zu liefern vermögen; denn wie bereits bemerkt wurde, werden seine andern Geschäfte ihm nicht erlauben, den Sitzungen der Militärbehörde regelmäßig beizuwohnen; zudem kann er letzterm Fache ganz fremd sein, und es ist unmöglich, Andere über Etwas aufzuklären, was nicht vorerst in festen Umrissen klar in dem eignen Kopfe wohnt.

Viel zweckgemäßer könnte gewiß diesem Bedürfniß durch den Director des eidgenössischen Kriegswesens entsprochen werden, welchen der erläuternde Bericht bereits „den Conservator der leitenden Ideen" nennt, der also in alle Ansichten und Gründe des Kriegsraths eingeweiht sich vorzüglich eignen würde, über die Anträge dieser Behörde die nöthige Auskunft zu geben. Obwohl nun diese Form neu wäre, so vermag man doch nicht einzusehen, daß irgend ein Nachtheil daraus entspringen würde, wenn bei Verhandlungen über Militärangelegenheiten ein Mitglied des Kriegsraths vor der h. Bundesbehörde erschiene, um über den Gegenstand die nöthigen Erläuterungen beizufügen, bevor man zur Abstimmung über ihn schritte.

Der §. 100 stellt die dem gesammten Bund obliegenden militärischen Leistungen unter die unmittelbare Fürsorge des Kriegsraths. Ueber den ganzen §. ist vorzüglich zu bemerken, daß es wünschenswerth wäre, die Wählbarkeits-Requisite für die Offiziere des eigenössischen Stabs schärfer zu bezeichnen und zugleich auf eine Art festzusetzen, welche gegen deren Umgehung möglichst sicherte.

Der §. 101 bestimmt, daß allgemeine Reglemente, welche an die Tagsatzung zum Abschluß zu bringen sind, von dem Kriegsrathe in Vorberathung gezogen werden. Hier verdient berücksichtiget zu werden, daß von einem Generaloffizier (und aus solchen besteht ja der Kriegsrath) wohl die Kenntniß der tactischen Verwendung jeder Waffe und eine allgemeine Uebersicht über dieselbe, aber keineswegs eine ins kleinste Detail eingreifende Kunde jeder Waffengattung insbesondere gefordert werden kann; es frägt sich demnach billig, ob es nicht weit vortheilhafter wäre, wenn der Kriegsrath nach Bestimmung der Basis solche Arbeiten jedesmal an eine Commission geeigneter Offiziere, ohne besondere Berücksichtigung des Grades jedoch unter dem Präsidium eines Mitglieds des Kriegsraths zu weisen hätte, worauf erst der Kriegsrath diese Arbeiten prüfen, gutheißen oder modifiziren und so der Annahme der Tagsatzung vorlegen würde.

Der zweite Artikel dieses Abschnitts betrifft die eidgenössischen Militärbeamten, und bestellt als Organe des Kriegsraths für Aufsicht und Vollziehung, so wie für den Detail der Verwaltungsgeschäfte folgende Stellen:

1) den Director des Kriegswesens,
2) den Oberst-Quartiermeister,
3) den Oberst-Inspector der Artillerie,
4) den Ober-Inspector der Infanterie und den Inspector der Cavallerie.

In Bezug auf die Oberinspectoren der Waffen verdient wohl hier das Beispiel eines Nachbarstaats angeführt zu werden. In Frankreich dürfen in der Regel die gleichen Generale nie zwei Jahre hintereinander die gleichen Truppen inspiziren, und zwar aus dem Grunde, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß der Inspector, der mehrere unmittelbar einander folgende Inspectionen der nämlichen Truppencorps vornimmt, bis auf einen gewissen Punkt für deren Haltung verantwortlich wird, und somit in seinen Berichten zu leicht sich veranlaßt fühlt, blos die Fortschritte hervorzuheben, nicht aber die Fehler zu rügen; dadurch wird der Zweck ganz verfehlt, während hingegen die Inspectionen unter stets veränderten Chefs sich strenger, gewissenhafter und vielseitiger erwiesen haben. Da es aber nun Niemand einfallen kann, die Zweckmäßigkeit periodischer Inspectionen in Zweifel zu ziehen, da demnach auch in der Schweiz, wenn es ernstliche Absicht ist unsere Militäreinrichtungen zu heben, diese Inspectionen in kürzern Zwischenräumen werden stattfinden müssen, so ist es wohl der Mühe werth, zu untersuchen, ob nicht auch bei uns eben so wohl als anderswo dieselben Ursachen auch ähnliche Folgen erzeugen werden.

Die geringe Anzahl practischer Offiziers der Artillerie und des Genies, welche die Eidgenossenschaft in ihrem Dienste zählt, mag wohl die vorgeschlagene Maßregel (§. 107), welcher zufolge die Inspektoren der eben genannten Waffen auf 4 Jahre mit Wiederwählbarkeit ernannt werden, rechtfertigen, allein da der §. 108 die nämliche Maßregel auch für die Inspectoren der übrigen Waffengattungen ausspricht, so muß denn doch bemerkt werden, daß hier die nämlichen Gründe nicht mehr stattfinden.

Der zweite Abschnitt (§§. 136 bis inclusive 163) begreift die Bewaffnung und das Kriegszeug.

Die Bewaffnung ist mit wenigen Modificationen die nämliche, welche im bisherigen Reglemente vorgeschrieben wurde, und indem der Entwurf im §. 163 hinsichtlich der nähern Bestimmungen auf besondere Ordonnanzen und Reglemente hinweist, wie solches bereits im allgemeinen Reglement des Jahrs 1817 schon der Fall war, so darf hier wohl die Hoffnung ausgedrückt werden, daß auch diese Vorschriften revidirt werden mögen, um sodann die Modelle aller Waffen auf eine Art zu bestimmen, welche alles Willkürliche und Nichtuniforme, wovon noch mehrere Beispiele vorliegen, endlich aus dem Bundesheere verbanne.

Der Säbel ist dem Infanteristen ziemlich allgemein anerkannt als Waffe von sehr wenig Bedeutung und in der Ständeversammlung eines deutschen Nachbarstaates wurde derselbe wohl nicht ganz mit Unrecht von einem Deputirten das Exzessenmesser des Fußvolks genannt; indem nun also im „Entwurf" dem Unteroffizier und Jäger gleichwohl wie bisher derselbe gelassen wird, so

muß angenommen werden, daß die vorberathende Behörde sich hier nicht bloß von einer alten Gewohnheit leiten ließ, sondern dafür hielt, daß in einem waldigten Lande, dessen freiere Gegenden auch beinahe überall mit Hecken durchschnitten sind, der Soldat (und der Jäger besonders) die Mittel besitzen müsse, sich schnell durch Dickicht und Zäune einen Weg bahnen zu können. Allein indem diesem Grunde die billige Rechnung getragen wird, so muß doch beachtet werden, daß das Faschinenmesser oder sogenannte épée-poignard der Franzosen diesem Zwecke weitaus besser entspricht, als der übliche kurze Säbel des gegenwärtigen Modells; ausserdem aber wird es auch nöthig sein, durch die besondere Vorschrift dafür zu sorgen, daß dieses Seitengewehr längs dem Schenkel liege, folglich auf eine Art getragen werde, welche den Soldaten nicht im Laufen hindere, wie dieses bekanntermaßen bis jetzt der Fall war. Der Mißstand, den dabei noch das Tragen des Gewehrs an der linken Schulter etwa verursachte (durch die Collision des Säbelgriffs mit dem Gewehrkolben) fiele ganz weg, wenn der Soldat das Gewehr gleich dem Unteroffizier auf der rechten Seite trüge, eine Neuerung, die durch die Herren Obersten Hoffmeier und Dufour in diesen Blättern empfohlen worden ist.

Daß der neue Entwurf dem reitenden Jäger nur eine Pistole lassen will, wird schwerlich bei practischen Cavallerieoffizieren Mißbilligung finden. Im Gefechte ist bekanntlich das Pistolenfeuer von sehr wenig Wirkung, und darum, wie jedes Mittel, das seinem Wesen nach nichtig ist, sogar dem, der es doch geltend machen will, nachtheilig. Die Pistole dient dem Reuter hauptsächlich dazu, ein Allarmzeichen geben zu können, und dazu genügt eine vollkommen. In Frankreich und auch in einigen deutschen Bundesstaaten ist dies längst anerkannt und eingeführt; die zweite Pistolenhulster wird mit Nutzen dazu verwendet, das Putzzeug des Pferdes zu versorgen.

Der §. 139 ertheilt den Truppen Fahnen, welche bloß die eidgenössischen Farben tragen, und dieser §. wird wohl von der großen Mehrzahl der Schweizer-Soldaten mit vollem Beifall aufgenommen werden. Hier glaube ich aber auf die durch §. 27 veranlaßte Bemerkung zurückkommen zu müßen, wonach es wohl zweckmäßig wäre, die Fahne ausser dem Namen des Cantons auf dem Querbalken des Kreuzes auch noch durch ein besonderes Unterscheidungszeichen des Bataillons (die Numer desselben) auszuzeichnen.

Die §§. 144, 145 und 147 bestimmen die Stärke der Feldbatterien, des Ergänzungsgeschützes und der dazu gehörigen Kriegsfuhrwerke; diese §§. bieten ausser einigen zweckmäßigen Modificationen wenig Abweichungen von dem bisher Bestandenen dar.

Der §. 146 hingegen verlangt eine sehr bedeutende Vermehrung des Reserve-Geschützes und spricht hierin wohl ein höchst nöthiges Bedürfniß aus. Nach dem Entwurf würden den Cantonen 120, den Bundeszeughäusern 80 dieser Geschütze zur Lieferung zugeschieden. Der erläuternde Bericht sieht den hier eingeschlagenen Weg als den einzigen an, welcher ohne allzugroße Belästigung der Cantone und der eidgenössischen Kriegscasse zum Ziel führen könne; und dies wohl mit Recht, insofern der wirkliche Besitz der Cantone an Geschütz und Munition möglichst berücksichtigt worden ist.

Die Maßregel (§. 150 und 154) den Stäben und Bataillons Fourgons beizugeben, welches bis jetzt nicht geschah, ist für den Fall eines Feldzugs von unumgänglicher Nothwendigkeit.

Der dritte Abschnitt (§§. 164 bis inclusive 168) betrifft die Kleidung. Durch den erläuternden Bericht erfahren wir, daß die vorberathende Behörde sich hier zuerst nach dem hin und wieder geäußerten Wunsche mit der Frage beschäftigte, ob die militärische Kleidung bei der Miliz ganz abzuschaffen oder wenigstens dergestalt zu vereinfachen sei, daß selbe der bürgerlichen ganz nahe komme. Dieser Wunsch, der wahrlich nie in dem Gehirne eines militärischen Militärs erzeugt oder beherbergt werden konnte, fand wie sehr natürlich in erwähnter Behörde keinen Anklang.

Bei allen nicht ganz verweichlichten Nationen ist der Soldatenstand ein Ehrenstand, denn Ehre, dies hohe lebendige Gefühl, das die Armeen zusammenhält und ohne das Vaterlandsliebe meistens nur zur Liebe des eigenen Hauses und Heerds heruntersinkt — Ehre nur kann den Krieger für die vielen Opfer, die er in jedem Augenblick dem Vaterland zu bringen bereit sein muß, entschädigen; billig trägt er daher als Auszeichnung seine besondere Kleidung, so wie der Richter, der Geistliche, der Regierungsrath ꝛc. die seinige in seinen Funktionen trägt; traurig steht es mit dem Volke, wo der Krieger auf seine Abzeichen nicht stolz ist, und selber der Anflug der Eitelkeit bei der Jugend ist hier als kein Fehler zu betrachten, so lange es der Pädagogik noch nicht gelungen ist, die Jugend von allen den Mängeln zu befreien, die nach den Gesetzen der Natur erst der Mann abzulegen scheint. Wie der Bericht bemerkt, folgt keineswegs daraus, daß diese Kleidung von Flitterstaat und weibischem Prunk strotzen müsse; dieß mochte wohl zum Zopfsystem Wilhelm des Ersten oder für die Prozessions-Escorten der Guardia dei nobili des heiligen Vaters passen, aber nicht für Krieger und am allerwenigsten für republicanische Krieger. Allein man gehe auch hierin nicht zu weit; mit der Zweckmäßigkeit der Kleidung vereine sich die Forderung eines guten Geschmacks. Napoleon, der gründliche Menschenkenner, bestimmte die Uniformen seiner Truppen auf eine Art, daß sie, ohne darum minder kriegerisch zu sein, dem der sie trug und der sie sah, gefielen. Der erläuternde Bericht spricht sich übrigens über diesen Gegenstand so klar und treffend aus, daß es zu hoffen ist, er werde jeden, welcher diese Stelle etwas bedachtsam liest, von der Nothwendigkeit der besondern militärischen Kleidung überzeugen.

Die Epaulette bleibt dem Offizier als Distinctions-

zeichen beibehalten, „weil die Berathungen zu keinem Resultat führten, das Besseres an die Stelle zu setzen gewußt hätte“. Allein mindestens steht zu hoffen, daß die Form dieses Distinctionszeichens diejenigen Modificationen erhalten werde, um den Forderungen der Oeconomie, des guten Geschmackes, und einer bestimmteren Auszeichnung der Grade mehr zu entsprechen. Ein über diesen Gegenstand vor einiger Zeit in der helvetischen Militärzeitschrift erschienener Artikel verdient besondere Berücksichtigung, so wie die in einigen deutschen Staaten angenommenen Distinctionszeichen, welche den erwähnten Forderungen meines Erachtens bis jetzt am meisten entsprechen.

Die in den genannten §§. angeführten Anordnungen beschränken sich übrigens auf das Allgemeine und erscheinen als solche sehr zweckmäßig, allein indem hier wie an andern Orten der Entwurf auf spezielle Verordnungen und ausführlichere Vorschriften hinweist, so darf auch auf die Nothwendigkeit, daß sie bestimmter als die bisherigen seien, aufmerksam gemacht werden, damit nicht bloß die Grundfarbe des Rockes und der Aufschläge dieselbe sei; denn man wurde bereits häufig durch Erfahrung belehrt, daß es die brüderliche Eintracht keineswegs nährt, wenn ein Corps der nämlichen Truppengattung sich von einem andern durch eine elegantere Kleidung verdunkelt wähnt.

Der vierte Abschnitt (§§. 169 bis incl. 172) handelt von den Bundeszeughäusern, Magazinen und Werkstätten. Die Anordnungen hierüber sind zufolge dem Plan, den der Entwurf verfolgt, ganz zweckmäßig, und obgleich es wohl in mehrfacher, hauptsächlich aber in öconomischer Hinsicht sehr wünschenswerth wäre, eine eidgenössische Waffenfabrik zu besitzen, so fühlt man doch wohl, daß eine solche nur dann ins Leben treten kann, wenn unser Wehrwesen völlig centralisirt wird.

Der fünfte Abschnitt enthält bis §. 176 Verordnungen, welche sich auf die Unterrichtsanstalten beziehen. In Beziehung auf die Cantonal-Unterrichtsanstalten kann hier nur wiederholt werden, was schon bei §. 7 und 8 bemerkt wurde.

Der §. 175 jedoch, welcher sagt, daß „zu Sicherstellung der allgemeinen Uebereinstimmung des Unterrichts Instructoren der Cantone einer Prüfung aus eidgenössischer Veranstaltung unterworfen werden können“, bietet eine bedeutende Verbesserung des Bisherigen an; nur sollte das Wort können durch müssen ersetzt werden, um dieser Verbesserung mehr Garantie zu geben. Eben so wäre zu wünschen, daß in §. 176 statt des Wortes „empfohlen“ das viel militärischere „befohlen“ gebraucht würde.

Die §§. 177 bis 182 sind dem Centralunterricht gewidmet, und mit Berücksichtigung unserer Verhältnisse zu demselben die Grundzüge sehr richtig gezeichnet. Allein indem der Schlußparagraph (182) die näheren Anordnungen der Centralunterrichts- und Uebungs-Anstalten zum Gegenstande besonderer Beschlüsse macht, oder machen mußte, so hängt es lediglich von letztern ab, wie viel durch obige geleistet werden könne, und dadurch wird man an die Aeusserung eines Mitglieds der vorberathenden Behörde erinnert, welches bei Anfang der Sitzungen bemerkt haben soll: daß zu Verbesserung unseres Wehrsystems Geld und Geld und nochmals Geld nöthig sei, daß ohne dies kein neues Reglement Etwas zu leisten vermöge, mit diesem aber auch das alte genügen könnte.

Um jedoch einen so wichtigen Gegenstand nicht mit der Wiederholung eines Bonmot zu schließen, so glaubt der Verfasser dieses Aufsatzes, seine durch ernstes Nachdenken über den genannten „Entwurf“ gewonnene Ansicht in folgenden Satz zusammenfassen zu dürfen:

Dieser Entwurf enthält im Ganzen viele und sehr wesentliche Verbesserungen gegen das bisher Bestandene; diese Verbesserungen sind vorzüglich in erhöhter Bedeutung der Militärbundesbehörde und der Inspectoren, in Aufstellung eines Directors des eidgenössischen Kriegswesens und eines besondern Generalquartiermeister-Stabs, in der eidgenössischen Oberaufsicht über die Cantonal-Instructoren, in der größern Ausdehnung der Central-Unterrichtsanstalten, in der vermehrten Ausbildung der Cadres und in der Errichtung eidgenössischer Zeughäuser, Magazine und Werkstätten sichtbar, mithin stets in dem verstärkten Centralverbande begründet: allein keinem Reglemente wird es wohl gelingen, den Hauptgebrechen der eidgenössischen Wehranstalten wirksam begegnen zu können, wenn nicht als Grundlage die gänzliche Centralisation derselben angenommen wird.

R . . . . e —

Der Fall der Unabhängigkeit der Schweiz im Jahr 1798.

(Schluß.)

Wir hatten uns bei der Meldung der letzten Ereignisse im rechten Flügel der Berner am 5. März hauptsächlich auf das beschränkt, was mit den regelmäßigen Truppen geschah; in der That ist dieß vom nächsten rein militärischen Interesse. Es ist aber noch übrig, einiger Vorfälle Erwähnung zu thun, nur wie sie zufällige doch glaubwürdige Nachricht uns gerade in die Hände legt, die mit den tactischen Begegnissen jener Stunden in keiner Beziehung stehen und dennoch vom kriegerischen Genius des Volks, also vom Stoff, der bloß auf eine weise Bildung und Bearbeitung wartete, laute Kunde geben. Der Militärschriftsteller glaubt sie gewöhnlich, weil sie in seinen Zusammenhang von strategischen und tactischen Daten, Combinationen und Schlüssen nicht taugen, ignoriren zu müssen, und bedenkt nicht, daß der Leser immer mit seinen Urtheilen und Schlüssen über die ganze Wehrkraft des Volks, das er hier im Kampf unterliegen sieht, bereit ist.